



1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe) erlassen:

Art. 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und zur anteiligen Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen eine Tourismusabgabe in Form einer Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

Art. 2

In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, der nicht bereits aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Fremdenverkehrsabgabe zu 2,25 v.H. gedeckt.

Art. 3

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 6) beträgt 25,20 EURO.

Art. 4

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 (ABl. L 119 S. 1) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) **neben** den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den Daten des Melderegisters,
- b) den der Stadt vorliegenden Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neustadt in Holstein,
- c) den beim Tourismus-Service Neustadt – Pelzerhaken und Rettin verfügbaren Daten (Meldescheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein,
- d) den der Stadt vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung sowie den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz,
- e) den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
- f) den beim Tourismus-Service Neustadt – Pelzerhaken und Rettin verfügbaren Daten über die Anzahl von zur Verfügung gestellten Gästebetten, Campingplätzen, Bootsliegeplätzen, Booten und Strandkörben,
- g) den dem Amt für gesellschaftliche Angelegenheiten bekannten Daten hinsichtlich der Wochenmarktbeschicker/-beschickerinnen,
- h) den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Heranziehung zur Vergnügungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung),
- i) den bei der Stadt verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
- j) Auskünften von Veräußerern/Veräußerinnen und Erwerbern/Erwerberinnen,
- k) Mitteilungen von Vermietern/Vermieterinnen, Mietern/Mieterinnen, Vermittlungsbetrieben

erheben.

(2) Die Stadt Neustadt in Holstein darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Art. 5

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 13.12.2019

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister